

1. praktisches Studiensemester • Studiengang BA Soziale Arbeit

Modul BA 14

Hinweise

1. Voraussetzungen und Ziele des praktischen Studiensemesters

Das 1. praktische Studiensemester kann erst begonnen werden, wenn Studienleistungen im Umfang von 40 Credit-Points erbracht worden sind.

Das praktische Studiensemester dient der sachgerechten Einarbeitung in die praktische Soziale Arbeit sowie der Vertiefung des erworbenen Fachwissens. Besonderes Augenmerk wird auf die Umsetzung der erworbenen methodischen Kenntnisse und die Erweiterung der Handlungskompetenzen in der praktischen Sozialen Arbeit gelegt.

2. Dauer des praktischen Studiensemesters

Das 1. praktische Studiensemester umfasst einen Zeitraum von 20 Wochen, welche in der Regel im 4. Fachsemester zu leisten sind.

Eine gleichwertige hauptberufliche Tätigkeit kann bis zu 20 Wochen angerechnet werden (hierzu ist eine Beantragung im **vorhergehenden Semester** im Praxisreferat notwendig siehe „Anrechnung von Leistungen“ auf der Homepage des Praxisreferates).

Das 1. praktische Studiensemester kann in begründeten **Ausnahmefällen** in Form von Teilzeitarbeit erfolgen; die Gesamtzeit verlängert sich dabei entsprechend. Ein formloser Antrag ist **vor Beginn** des Praktikums im Praxisreferat einzureichen.

3. Genehmigung und Anmeldung

Vor Beginn des praktischen Studiensemesters muss die:der Praktikant:in das praktische Studiensemester im Praxisreferat anmelden.

Eine Praxisstelle wird als solche anerkannt, wenn

- es sich um eine Vollzeit-Praxisstelle (Ausnahme s.o.) in einschlägigen sozialarbeiterischen Arbeitsfeldern handelt;

- eine Anleitung der:des Student:in durch eine erfahrene staatlich anerkannte Sozialarbeiter:in oder Sozialpädagog:in gewährleistet ist. Als erfahren ist ein:e staatlich anerkannte:r Sozialarbeiter:in oder Sozialpädagog:in anzusehen, wenn sie:er mindestens drei Jahre hauptberuflich als staatlich anerkannte:r Sozialarbeiter:in oder Sozialpädagog:in tätig gewesen ist;
- die:der Student:in für die Konsultationsgruppe und die Supervision (begleitende Lehrveranstaltung) an der Hochschule freigestellt und der entsprechende Ausgleich der Arbeitszeit gewährleistet wird.

Die Anerkennung der Praxisstelle als Ausbildungsstelle erfolgt durch die Genehmigung des Ausbildungsplanes (siehe Pkt. 5.) durch das Praxisreferat.

Anschriftenänderungen sind dem Praxisreferat unverzüglich bekannt zu geben.

Unterbrechungen des praktischen Studiensemesters durch Krankheit, Mutterschutz oder aus anderen Gründen sind der Hochschule und der Praxisstelle umgehend mitzuteilen und durch ärztliche Bescheinigungen zu belegen.

4. Anleitung durch die Praxisstelle und Einarbeitung und Vertiefung in die praktische Tätigkeit

Die Anleitung durch die in der Praxisvereinbarung genannte Person muss kontinuierlich und regelmäßig erfolgen. Hierbei sollen die Anleitungsgespräche einmal wöchentlich stattfinden, um den Entwicklungsstand der:des Student:in und das Lernfeld zu reflektieren. Hierbei sollen die Aspekte der einschlägigen Sozialen Arbeit besprochen und analysiert werden.

Die ersten 6 bis 8 Wochen des prakt. Studiensemesters sollen der Einarbeitung dienen. Während dieser Zeit sollte die:der Praktikant:in organisatorisch und inhaltlich einen Gesamtüberblick über die Praxisstelle sowie über deren Einbindung in die Struktur der Trägerinstitution erhalten (Orientierungsphase).

Im Anschluss an die Orientierungsphase und in Bezug zum Ausbildungsplan sollte die:der Praktikant:in sich ein Schwerpunktgebiet in Absprache mit der Anleiter:in wählen.

Innerhalb dieses Arbeitsbereiches sollte die:der Praktikant:in einen Aufgabenbereich zur selbständigen Bearbeitung unter Anleitung erhalten.

5. Ausbildungsplan

Im Ausbildungsplan soll der Praxiseinsatz der:des Student:in festgelegt sein. Er wird gemeinsam von der Anleiter:in und Student:in erarbeitet. Deshalb sollte es ein **individueller** Ausbildungsplan sein, dem ein Rahmenausbildungsplan zugrunde liegen kann.

Der Ausbildungsplan soll in den ersten 4 Wochen des praktischen Semesters erstellt und der Hochschule (im Original) zur Genehmigung vorgelegt werden. Der Ausbildungsplan ist von der:dem Anleiter:in und der Student:in zu unterschreiben.

Geht der Praxisstelle innerhalb von 14 Tage nach Einreichen des Ausbildungsplanes in der Hochschule keine anderslautende schriftliche Nachricht zu, ist die Praxisstelle für diese Ausbildungsphase anerkannt.

Der Ausbildungsplan soll folgende Punkte enthalten (siehe „Hinweise Ausbildungsplan“):

- Name und Anschrift der Praxisstelle,
- Name, Qualifikation und Funktion der Anleiter:in,
- Name der:des Student:in,

- Beginn und Ende des praktischen Studienseesters
- kurze Beschreibung der Praxisstelle (Adressat:innen, Aufgabenstellung, Ziele und Methoden),
- Lern- und Arbeitsfelder, Inhalte und Ziele des praktischen Semesters,
- Verlauf (Phasen der Verselbständigung)
- Umsetzung der theoretisch erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen

Der Ausbildungsplan **muss** von der:dem Anleiter:in und der:dem Student:in unterschrieben werden.

6. Beurteilung des praktischen Studienseesters

Nach dem prakt. Studienseester muss die Praxisanleitung der Hochschule Magdeburg-Stendal über den Verlauf und Erfolg der Student:in in Form einer Praxisbeurteilung berichten.

Spätestens 2 Wochen nach Beendigung des praktischen Studienseesters muss der Hochschule die Beurteilung **im Original** vorliegen.

Die Praktikant:in kann erst zum Praxiskolloquium zugelassen werden, wenn der Hochschule die entsprechende Praktikumsbeurteilung vorliegt und ausweist, dass die:der Student:in das praktische Studienseester erfolgreich absolviert hat.

Die Beurteilung ist mit der:dem Student:in zu erörtern und soll von der Anleiter:in und von der Student:in unterschrieben werden.

7. Praxisanalyse

Die Praxisanalyse ist eine der Zulassungsvoraussetzungen zum Kolloquium. Sie ist inhaltliche Grundlage des Kolloquiums. Die Praxisanalyse ist eine wissenschaftliche Hausarbeit und muss den Grundzügen des wissenschaftlichen Arbeitens genügen (APA Standard).

Die Praxisanalyse muss fristgerecht der Hochschule Magdeburg-Stendal (der Konsultationsgruppen-Leitung) zugeleitet werden.

Für die inhaltliche und organisatorische Durchführung des Kolloquiums ist es notwendig, dass sich die:der Student:in rechtzeitig mit der Leitung der Konsultationsgruppe in Verbindung setzt.

8. Kolloquium

Das Kolloquium sollte grundsätzlich nach Beendigung des Praxiseinsatzes durchgeführt werden. In **Ausnahmefällen** kann dieses frühestens 14 Tage vor Beendigung des praktischen Studienseesters stattfinden.

Die Zulassung erfolgt, wenn die nachstehend genannten **Originalunterlagen** fristgerecht im Praxisreferat (der Konsultationsgruppen-Leitung) vorliegen:

1. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Teilnahme an den begleitenden Lehrveranstaltungen (siehe Vordruck),
2. eine Praktikumsbeurteilung mit dem Nachweis, dass die berufspraktische Tätigkeit erfolgreich abgeschlossen wurde und eine Berufseignung bestätigt wird,
3. die Vorlage der Praxisanalyse.

Das Kolloquium wird als Einzel- oder Gruppenprüfung (im Ausnahmefall) mit der Leitung der Konsultationsgruppe durchgeführt. Im Fall der Gruppenprüfung darf die Zahl von drei Kandidat:innen nicht überschritten werden.

Die Dauer des Kolloquiums beträgt pro Kandidat:in 30 Minuten. Bei drei Kandidat:innen soll die Gesamtdauer von 120 Minuten nicht überschritten werden.

Im Kolloquium soll die:der Kandidat:in nachweisen, dass sie sich sachgerecht in die praktische Soziale Arbeit eingearbeitet und ihre Handlungskompetenz gefestigt und ausgebaut hat.

Das Kolloquium ist bestanden, wenn die:der Prüfer:in die Leistungen der:des Kandidat:in mit "bestanden" bewertet.

Ist das Kolloquium "nicht bestanden", entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Praxisreferates über den Wiederholungstermin des Kolloquiums und über eine eventuelle Verlängerung des praktischen Studiensemesters. Nach einer Verlängerung des Praxissemesters (max. 20 Wochen) muss eine erneute Beurteilung vorgelegt werden.

9. Begleitende Lehrveranstaltungen

Im Laufe des 1. Praktischen Studiensemesters werden 3 Konsultationen und 3 Supervisionen an der Hochschule Magdeburg-Stendal angeboten. Die Teilnahme an den Veranstaltungen müssen durch Einschreibungen (LSF) (Einschreibetermine beachten!) erfolgen und sind dann verbindlich.

Diese sind **verpflichtend**. Die Teilnahme an den Gruppen muss durch Einschreibungen erfolgen und ist verbindlich. Ein Fehlen in diesen Veranstaltungen ist nur unter Vorlage einer ärztlich ausgestellten Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung möglich.

Es besteht die Möglichkeit, Supervisionen an einer anderen Hochschule oder innerhalb der Praxisstelle durchzuführen, sofern dort gleichwertige Veranstaltungen von qualifizierten Supervisor:innen (DGSv) angeboten werden. Die Genehmigungen dafür kann nur das Praxisreferat erteilen (nach formlosen Antrag)

Zum Nachweis der ordnungsgemäßen Teilnahme an den begleitenden Lehrveranstaltungen führt jede:r Student:in einen Nachweisbogen auf dem jeweils die:der betreuende Dozent:in die Teilnahme bescheinigt.

Die Teilnahme an den begleitenden Lehrveranstaltungen sollte mit dem Arbeitgeber **rechtzeitig** abgesprochen werden.

10. Erkrankung

Eine Erkrankung der:des Student:in ist dem Praxisreferat und der Praxisstelle durch ein ärztlich ausgestelltes Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nachzuweisen. Sollten die Krankheitstage 20 Arbeitstage innerhalb eines Praxissemesters überschreiten, ist der Zeitraum der Überschreitung nachzuarbeiten bzw. das praktische Studiensemester entsprechend zu verlängern.

11. Versicherungsschutz innerhalb eines Praxissemesters

(Siehe Anlage Unfallkasse Sachsen-Anhalt)